

# Amtsblatt

der

## Regierung zu Düsseldorf.

Stück 24

Düsseldorf, Samstag, den 13. Juni

1936

Beilage: Öffentlicher Anzeiger Nr. 24.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, 17. Juni 1936, 12 Uhr, der Amtsblattstelle einzufenden.

Inhalt: Rheinischer Sparkassen- und Giroverband 155; Transport von Badwaren in Personenkraftwagen 155; Offene Verkaufsstellen 155; Ungültigkeitserklärung von Urkunden 155, 156; Schiedsamt für Zahnärzte und Dentisten zur Kassenpraxis 156; Straßen- und Wegesperrungen 156; Verkehrspolizeiliche Anordnungen 156; Enteignung 156, 157; Wegeeinziehungen 157; Reinigungspflicht und Müllabfuhr 157, 158; Straßenneubennungen 158.

### Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

354. Auf Grund des Artikels 5 Abs. 1 im Kap. I des Fünften Teiles der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 (RGBl. I, S. 537, 554) in der Fassung der Gesetze über Spar- und Girokassen, kommunale Kreditinstitute und Giroverbände sowie Girozentralen vom 13. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1242) und 13. Dezember 1935 (RGBl. I, S. 1456) wird hierdurch die Satzung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes in Düsseldorf durch einen Nachtrag folgenden Wortlauts ergänzt:

#### Nachtrag.

I. Die nach der Satzung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten werden — mit Ausnahme der in § 19 Abs. 1 Ziff. 1 und in § 20 der Verbandsatzung vorgesehenen Wahlen — dem Verbandsvorstand übertragen.

II. Die vorstehende Vorschrift tritt — unter gleichzeitiger Aufhebung entgegenstehender Vorschriften der Satzung — mit dem 1. April 1936 in Kraft und mit dem 31. März 1938 außer Kraft.

Berlin, 25. April 1936.

Das Preuß. Staatsministerium zugleich für den Reichs- und Preuß. Minister des Innern und den Preuß. Finanzminister. Der Reichs- und Preuß. Wirtschaftsminister. (Siegel.)

I. 28502/35 — RuPrWM. — Vb II. 4 Rheinprov. 6 — RuPrMdJ. — IV. 7621/2 — 28. 3. 36 f. — PrFinMin.

### Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

355. Polizeiverordnung über den Transport von Badwaren in Personenkraftwagen.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) wird für den Umfang des Regierungsbezirks Düsseldorf folgende Polizeiverordnung erlassen:

#### § 1.

Die Benutzung von Personenkraftwagen zur Beförderung von Badwaren ist nur zulässig, wenn der zur Aufnahme der Waren bestimmte Raum vom Führersitz durch eine Glas- oder sonstige Wand völlig abgetrennt ist. Die Sitzpolster müssen entfernt sein und durch besondere Behälter oder Gestelle ersetzt werden, in denen die Waren staubdicht untergebracht werden.

#### § 2.

Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe bis zu 150 RM. und für den Fall der Nichtbeitreibbarkeit die Festsetzung einer Zwangshaft bis zu 2 Wochen angedroht.

#### § 3.

Die vorstehende Polizeiverordnung tritt mit dem 1. August 1936 in Kraft.

Düsseldorf, 2. Juni 1936.

M. 2. 25.

Der Regierungspräsident.

356. In meiner Anordnung vom 26. Juni 1931 — I. F. Nr. 971 — (Regierungsamtsblatt Seite 158/159) ist in Abschnitt „Geldern“ neben Gemeinde Geldern in Spalte 9 betreffend die Offenhaltung von offenen Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen während der Sommermonate, soweit Fleischereibetriebe in Frage kommen, eine Verkaufszeit von 8 bis 9 Uhr zu setzen.

Düsseldorf, 30. Mai 1936.

G. 32/1. F. gen.

Der Regierungspräsident.

357. In meiner Anordnung vom 26. Juni 1931 — I. F. Nr. 971 — (Regierungsamtsblatt S. 160) ist in Abschnitt „Landkreis Kempen-Krefeld“ zu Gemeinde Osterath in Spalte 9 betreffend die Offenhaltung von offenen Verkaufsstellen an Sonntagen, soweit es sich um Fleischereibetriebe handelt, zu setzen: „11 bis 13 Uhr“.

Hierbei gilt die Einschränkung, mit Ausnahme von dem zweiten Oster- und Pfingstfeiertage.

Düsseldorf, 30. Mai 1936.

G. - 32/1 f gen.

Der Regierungspräsident.

358. Die Genehmigungsurkunde zum Güterfernverkehr vom 27. April 1932 I K 742 für Arthur Bauer in Leichlingen (Rhld.) wird hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, 21. Mai 1936.

V. 9. C. VIII (35/782).

Der Regierungspräsident.

**359.** Die Bescheinigung für das Fahrzeug I Y 1496 für Gustav Becker in Düsseldorf, Lorettostr. 12, wird hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, 23. Mai 1936. V. 9 A. I/35/215).  
Der Regierungspräsident.

**360.** Bekanntmachung.

Das Schiedsamt für Zahnärzte und Dentisten wird am Freitag, dem 3. Juli 1936, 9 Uhr, in Düsseldorf, Uhlandstraße 38, Sitzungssaal des Oberversicherungsamtes, über die vorliegenden Anträge auf Zulassung zur Kassenpraxis beschließen. Die Beschlussfassung erstreckt sich auf Zulassungen nach § 24 der Zulassungsordnung für Zahnärzte und Dentisten, soweit solche möglich sind, und nach § 37 dieser Ordnung.

Gemäß § 3 Schiedsamtsordnung werden die Beteiligten hiervon in Kenntnis gesetzt mit dem Hinweis, etwaige schriftliche Äußerungen hierzu bis spätestens 27. Juni 1936 bei dem Schiedsamt für Zahnärzte und Dentisten in Düsseldorf, Uhlandstr. 38, einzureichen. Nach dieser Frist eingehende Äußerungen brauchen bei der Beschlussfassung nicht berücksichtigt zu werden.

Düsseldorf, 3. Juni 1936.  
Der Vorsitzende des Schiedsamtes für Zahnärzte und Dentisten beim Oberversicherungsamt.

### Bekanntmachungen anderer Behörden.

**361.** Polizeiliche Anordnung.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 und des § 34 der Reichsstraßenverkehrsordnung wird folgende polizeiliche Anordnung erlassen:

Wegen Ausführung von Bauarbeiten an der Reichsautobahn wird der im Ortspolizeibezirk Ratingen-Land liegende Stockweg ab sofort bis zum 30. September 1936 für den gesamten Fahrverkehr, ausgenommen Fahrräder, gesperrt.

Die Umleitung erfolgt

1. aus Richtung Mülheim-Ruhr-Selbeck über Krummenweg, Lintorf nach Duisburg;
2. aus Richtung Duisburg über Druchterweg, Duisburger Weg, Lintorf, Krummenweg nach Mülheim-Ruhr-Selbeck.

Auf Sperrung und Umleitung ist durch entsprechende Schilder hingewiesen.

Zu widerhandlungen gegen diese polizeiliche Anordnung werden gemäß § 36 der Reichsstraßenverkehrsordnung mit Geldstrafe bis zu 150 RM. oder mit entsprechender Haft bestraft.

Düsseldorf, 2. Juni 1936. B. 645/36.  
Der Landrat des Kreises Düsseldorf-Mettmann.

**362.** Polizeiliche Anordnung.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 und des § 34 der Reichsstraßenverkehrsordnung wird folgende polizeiliche Anordnung erlassen:

Wegen vorzunehmender Gleisarbeiten seitens der Deutschen Reichsbahn wird der Überweg der Homberger Straße in Ratingen für die Zeit vom 15. Juni 1936 bis zum 30. Juni 1936 für den gesamten Fahrverkehr gesperrt.

Die Umleitung erfolgt über die Zufahrtsstraße zum Ostbahnhof Ratingen, Schwarzbachstraße, Freiladestraße.

Auf Sperrung und Umleitung ist durch entsprechende Schilder hingewiesen.

Zu widerhandlungen gegen diese polizeiliche Anordnung werden gemäß § 36 der Reichsstraßenverkehrsordnung

mit Geldstrafe bis zu 150 RM. oder mit entsprechender Haft bestraft.

Düsseldorf, 9. Juni 1936. B. Nr. 1335/36.  
Der Landrat.

**363.** Verkehrspolizeiliche Anordnung.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) und des § 34 der Reichsstraßenverkehrsordnung vom 28. Mai 1934 (RGBl. I, S. 455) wird mit Zustimmung des Herrn Oberpräsidenten für den Umfang des Kreises Dinslaken folgende verkehrspolizeiliche Anordnung erlassen:

§ 1.

Infolge dringend erforderlich gewordener Reparaturarbeiten an der im Zuge der Fernverkehrsstraße 8 in Dinslaken gelegenen Reichsbahnunterführung wird der in der Reichsbahnunterführung liegende Teil der Fahrbahn und des Bürgersteiges für die Zeit vom 8. Juni bis 8. Juli jeweils von 4½ Uhr bis 21½ Uhr einseitig gesperrt.

Auf die Sperrung ist durch entsprechende Schilder hingewiesen. Die Verkehrsregelung geschieht durch Verkehrspolizei.

§ 2.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden auf Grund des § 36 der Reichsstraßenverkehrsordnung vom 28. Mai 1934 (RGBl. I, S. 455) mit Geldstrafe bis zu 150 RM. oder mit Haft bestraft.

Dinslaken, 5. Juni 1936.  
Die Verkehrspolizeibehörde. Der Landrat.

**364.** Verkehrspolizeiliche Anordnung.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) und des § 34 der Reichsstraßenverkehrsordnung vom 28. Mai 1934 (RGBl. I, S. 455) wird für den Umfang des Kreises Kleve folgende polizeiliche Anordnung erlassen:

§ 1.

Infolge Umbaues der Brücke über die Betering im Zuge des Verbindungsweges Hasselt-Eisenhof-Niswider Straße-Till wird der Weg vom geborstenen Klomp über Hohen Kamp bis zum Hause von Stefan Hermanns in Hasselt und die grüne Straße in Hasselt von der Katstelle Pauls bis zur Baustelle (Brücke) gesperrt. Die Sperrung der vorgenannten Wege dauert vom 10. Juni bis 25. Juli 1936. Die Verkehrsumleitung erfolgt über die Commerlandstraße und die Holzstraße.

Auf die Sperrung und Umleitung ist durch entsprechende Schilder hingewiesen.

§ 2.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden auf Grund des § 21 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (RGBl. S. 437) in der Fassung des Gesetzes vom 21. Juli 1923 (RGBl. I, S. 743) und § 36 der Reichsstraßenverkehrsordnung vom 28. Mai 1934 (RGBl. I, S. 455) mit Geldstrafe bis zu 150 RM. oder mit Haft bestraft.

Kleve, 8. Juni 1936.  
Die Kreispolizeibehörde. Der Landrat.

**365.** Bekanntmachung.

Auf Antrag der Wasserleitungsgenossenschaft Radevormwald-Kemlingrade hat der Herr Regierungspräsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung und Vollziehung der Enteignung der für den Bau einer Trinkwassergewinnungsanlage in der Gemeinde Radevormwald gelegenen, zu enteignenden bzw.

zu beschränkenden Grundfläche, Gemarkung Radevormwald, Flur 32, Parzellen Nr. 64, 65, 66 und 343/69, angeordnet.

Nachdem der Herr Regierungspräsident mich zum Kommissar zur Leitung des obenbezeichneten Verfahrens ernannt hat, beraume ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten auf **Dienstag, den 16. Juni 1936**, um 16 Uhr beginnend, in der Wirtschaft Ewald Holberg in Remlingrade an.

Alle Beteiligten, soweit sie nicht besonders geladen sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen unter der gesetzlich vorgeschriebenen Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Sinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

**Düsseldorf, 6. Juni 1936.** Q. 30/15 M.

Der Enteignungskommissar:

Dr. Frhr. Raiz von Frenß, Regierungsrat.

**366.** Bekanntmachung.

Der Weg „Auf der Reide“, entlang der Reichsbahnanlage Block Unterrath, soll für den öffentlichen Verkehr eingezogen werden. Ein Plan vom 27. Januar 1936, in dem die einzuziehende Fläche rot gekennzeichnet ist, liegt 4 Wochen lang, vom Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung im Regierungsamtsblatt ab gerechnet, im Zimmer Nr. 192 (Stadtplanungs- und Vermessungsamt) des Rathauses zur Einsicht offen.

Einsprüche sind zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb der Offenlegungsfrist schriftlich oder mündlich bei mir geltend zu machen.

**Düsseldorf, 29. Mai 1936.**

Der Oberbürgermeister als Wegpolizeibehörde.

**367.** Bekanntmachung.

Es ist beabsichtigt, von dem zwischen Bismarck- und Brahmstraße vorhandenen Unter-Gracauer-Weg die südliche Hälfte, also die zur Bismarckstraße hin gelegene, als öffentlichen Weg einzuziehen. Näheres ist aus dem auf dem städtischen Vermessungsamt, Rathaus, Zimmer Nr. 231, offenliegenden Plan zu ersehen.

Einsprüche gegen diese Einziehung sind zur Vermeidung der Ausschließung binnen vier Wochen bei der unterzeichneten Behörde anzubringen. Die Frist nimmt ihren Anfang mit dem Ablauf des Tages, an dem das Regierungsamtsblatt, das diese Bekanntmachung enthält, zur Ausgabe gelangt.

**Krefeld-Merdingen a. Rh., 5. Mai 1936.**

Stadtteil Krefeld.

Der Oberbürgermeister als Ortschaftspolizeibehörde.

**368.** Bekanntmachung

der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, die gemäß §§ 1 bzw. 8 der Polizeiverordnung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und über die Müllabfuhr in der Stadt Ratingen der Reinigungspflicht bzw. Müllabfuhr unterliegen. (Vgl. Regierungsamtsblatt 1936 Stück 19, Nr. 300.)

Anlage I: Verzeichnis der innerhalb der geschlossenen Ortslage der Stadt Ratingen belegenen, überwiegend dem inneren Verkehr dienenden öffentlichen Straßen, Wege und Plätze.

Adolf-Hitler-Straße,  
Admiral-Graf-Spee-Straße,  
Alter Kirchweg,  
Am Heimsang,  
Am Schützenbruch,

Am Söttgen,  
Am Winkelshäuschen.

An den Bleichen,

An den großen Dörnen,

An den kleinen Dörnen,

An der Jubiläumssiedlung,

Angerstraße,

Antoniusplatz,

Auf der Aue bis Haus Nr. 33 einschließlich,

Bachstraße,

Bechmer Straße,

Bergstraße,

Bismarckstraße,

Bleichstraße,

Brückstraße bis Hubertusstraße,

Brunostraße,

Cromforder Allee

Dürstraße,

Feldstraße,

Festerstraße,

Friedhoffstraße,

Gartenstraße,

Goethestraße,

Grabenstraße,

Graf-Adolf-Straße,

Grütstraße,

Häuser Allee,

Herzog-Berhard-Straße,

Hindenburgstraße bis zur Eisenbahnunterführung,

Hochstraße,

Hohenzollernstraße,

Homburger Straße bis Haus Nr. 31 einschließlich,

Horst-Wessel-Straße,

Hubertusstraße,

Im Lörchen,

Industriestraße,

Jägerhofstraße,

Kaiserstraße,

Kaiserswerther Straße bis Sandstraße,

Kaiser-Wilhelm-Straße,

Karl-Theodor-Straße,

Kreuzstraße,

Kurze Straße,

Lintorfer Straße,

Marktplatz,

Minoritenstraße,

Moltkestraße,

Mühlenstraße bis Häuser Allee,

Mülheimer Straße bis zur Eisenbahn,

Noldenlotherbruch,

Ostring,

Philippstraße,

Rosenstraße,

Sandstraße,

Schillerstraße,

Schleiferstraße,

Schwarzbachstraße bis zur Eisenbahn,

Schützenstraße bis zur Südstraße,

Sohlstättenstraße,

Suitbertusstraße,

Talstraße,

Volkardeyer Straße bis Ostring,

Wallstraße,

Weststraße,

Wiesenstraße,

Zieglerstraße.

Anlage II: Verzeichnis der Straßen in Ratingen, in denen die Müllabfuhr durch die städtische Müllabfuhranstalt erfolgt.

Admiral-Graf-Spee-Straße,  
 Adolf-Hitler-Straße,  
 Am Schützenbruch,  
 An den Bleichen,  
 Angerstraße,  
 Antoniusplatz,  
 Bechemer Straße,  
 Bismarckstraße,  
 Bleichstraße,  
 Brückstraße von Hochstraße bis Hubertusstraße,  
 Dürrstraße,  
 Feldstraße,  
 Festerstraße,  
 Friedhoffstraße,  
 Friedrichstraße,  
 Goethestraße von Hausen Allee bis Schillerstraße,  
 Graf-Adolf-Straße,  
 Hausen Allee,  
 Hindenburgstraße von Marktplatz bis Rother Straße,  
 Hochstraße,  
 Hohenzollernstraße,  
 Homberger Straße von Horst-Wessel-Straße bis Dürr-  
 straße,  
 Horst-Wessel-Straße,  
 Hubertusstraße,  
 Industriestraße,  
 Kaiserstraße,  
 Kaiserzwerther Straße von der Lintorfer Straße bis  
 Eisenbahn,  
 Kaiser-Wilhelm-Straße,  
 Karl-Theodor-Straße,  
 Kirchstraße,  
 Kreuzstraße,  
 Lintorfer Straße,  
 Moltkestraße,  
 Mühlenstraße,

Mülheimer Straße von Adolf-Hitler-Straße bis Crom-  
 forder Allee,  
 Philippstraße,  
 Rosenstraße von Brückstraße bis Haus Salem einschließlich,  
 Sandstraße von der Hindenburgstraße bis zur Eisenbahn,  
 Schleiferstraße,  
 Schwarzbachstraße von der Industriestraße bis Eisenbahn,  
 Schützenstraße von Friedrichstraße bis zur Südstraße,  
 Talstraße,  
 Turmstraße,  
 Wallstraße,  
 Weststraße.

Ratingen, 5. Juni 1936.

Der Bürgermeister als Ortspolizeibehörde.

369. Bekanntmachung.

Auf Vorschlag der Stadtverwaltung benenne ich die Parallelstraße nordwestlich der Rotterdamer Straße, die von dieser durch Anlagen getrennt ist, ebenfalls Rotterdamer Straße und die in der Siedlung „Schaffendes Volk“ entstehenden Straßen wie folgt:

Lüderichstraße,  
 Petersstraße,  
 Leutweinstraße,  
 Solfstraße,  
 Meyer-Waldeck-Straße,  
 Boermannstraße,  
 Sodenstraße,  
 Trothastraße.

Düsseldorf, 29. Mai 1936.

Der Polizeipräsident.

370. Bekanntmachung.

Auf Vorschlag der Stadtverwaltung benenne ich die von der Chamissostraße nach Osten abzweigende Straße Platenstraße.

Düsseldorf, 29. Mai 1936.

Der Polizeipräsident.